

Infektionsschützende Maßnahmen am Berufsschulzentrum Friedrichstraße ab 14.09.2020

Allgemeine Regeln:

- Zu anderen Menschen sollte ein möglichst großer Abstand eingehalten werden.
- Älteren Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, wo immer möglich individuell zur Schule zu kommen, zu Fuß oder mit dem Fahrrad.
- Vermeiden Sie, sich ins Gesicht zu greifen.
- Waschen Sie sich regelmäßig gründlich die Hände mit Seife.
- Nicht in die Hand, sondern in Armbeuge oder Oberarm husten.
- Bei ersten Symptomen einer Covid-19-Infizierung melden Sie sich bitte unverzüglich krank.
- Bei Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Unterricht.
- Es gelten besondere Hygieneregeln für den Aufenthalt im Schulgebäude, über die Sie im Folgenden informiert werden. Diese sind zu beachten.

Corona-Hygieneregeln Berufsschulzentrum Friedrichstraße:

Mund-Nasen-Schutz	Auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser kann gegen 1 € in den Sekretariaten erworben werden, wenn er vergessen wurde. Im Unterricht kann auf den Mund- und Nasen-Schutz verzichtet werden.
Ein- und Ausgang sowie Treppennutzung	Der Haupteingang wird als Aus- und Eingang genutzt. Dabei gilt das Rechtsgehgebot. Die Türen an den Schulflügeln (Wasserrad, Rheinstraße und Stefan-Maier-Straße) werden nur als Ausgänge genutzt. Im Falle einer Räumung (z.B. bei Feueralarm) gelten die Fluchtwege in der bisher geltenden Form.
Desinfektionsmittel	Beim Betreten des Schulhauses müssen die Hände desinfiziert werden. Dazu sind im Haupteingang, im Nebengebäude und in der Sporthalle Desinfektionsspender aufgestellt.
Im Unterricht	Achten Sie während des Unterrichts auf die Einhaltung eines möglichst großen Abstands, auch bei Betreten und Verlassen eines Klassenraums. Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes im Unterricht kann auf Grund von Bewegungsanlässen von der Lehrkraft angeordnet werden.
Toiletten	In den Toilettenanlagen dürfen sich nur jeweils 2 Personen aufhalten. Nehmen Sie Rücksicht und halten Sie auch beim Warten Abstand.
Andere Bewegungsanlässe	Vermeiden Sie unnötige Wege und unnötigen Aufenthalt im Gebäude. Das Gebäude und das Schulgelände müssen nach Unterrichtschluss umgehend verlassen werden.
Auf den Gängen	Gehen Sie auf Gängen rechts. Gehen Sie hintereinander, wenn Menschen entgegenkommen.
Aufzüge	Aufzüge dürfen nur mit Mund-Nasen-Schutz und mit ausreichendem Abstand genutzt werden.
In Pausen	Halten Sie im Pausenhof möglichst großen Abstand. Vermeiden Sie Gedränge auf den Fluren. In den Pausen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben.
Im Sekretariat	Das Sekretariat sollte nur wenn es unbedingt notwendig ist aufgesucht werden. Das Betreten ist nur einzeln gestattet.

Verstoß gegen die Maßnahmen:

Die Schulleitungen beider Schulen behalten sich das Recht vor, Schüler, welche gegen die Maßnahmen verstoßen, mit sofortiger Wirkung **vom Unterricht auszuschließen**, sofern das Verbleiben der Schülerin, des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschülerinnen und Mitschüler befürchten lässt (siehe § 90 SchG).

Darüber hinaus entspricht ein Verstoß gegen die Maßnahmen einer Ordnungswidrigkeit und kann von der Polizei und den Ordnungsbehörden bestraft werden. Menschen, die sich nicht an die Landesverordnung zur Eindämmung des Coronavirus halten, drohen empfindliche **Bußgelder**.

§ 90 Schulgesetz

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

(...)

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist zulässig, wenn es einem Mitschüler wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen nicht zumutbar ist, mit dem Schüler weiter dieselbe Schule zu besuchen, oder einer Lehrkraft, ihn weiter zu unterrichten; dem Schutz des Opfers gebührt Vorrang vor dem Interesse dieses Schülers am Weiterbesuch einer bestimmten Schule. Im Übrigen ist ein Ausschluss aus der Schule nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.